



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 08/2023 vom 10.03.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>2</b>
Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land - Verfahrensnummer: 2793 - Az.: Kli – 2793 HA - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	2
<b>Stadt Twistringen .....</b>	<b>3</b>
1. Änderung zur Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung) .....	3
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>3</b>
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023 .....	3
<b>Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel .....</b>	<b>4</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2023 .....	4
<b>Flecken Siedenburg.....</b>	<b>6</b>
Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	6
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>7</b>
<b>Landkreis Vechta.....</b>	<b>7</b>
Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung in den Landkreisen Diepholz und Vechta“ in der Stadt Damme und der Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta, und der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz.....	7

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Sulingen

Amt für regionales Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16  
27232 Sulingen  
Tel.: 04271-801167

Sulingen, 11.01.2023

### **Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land - Verfahrensnummer: 2793**

**- Az.: Kli – 2793 HA**

### **- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Durch eine Anordnung nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land einbezogen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Sulingen	Nordsulingen	21	9/1
Stadt Sulingen	Nordsulingen	21	10/1

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten beim

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser – Geschäftsstelle Sulingen –  
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von dieser Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen, § 14 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Im Auftrage  
(Klimmek)

L.S.

Veröffentlicht:  
Stadt Sulingen  
Der Bürgermeister  
Bade

## Stadt Twistringen

### 1. Änderung zur Satzung der Stadt Twistringen zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielgeräte (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Steuersätze

Die Steuer beträgt jeden angefangenen Kalendermonat für

- (1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. des Einspielergebnisses.“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Twistringen, den 27.02.2023  
gez.: J. Bley  
(Bürgermeister)

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.360.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.360.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.813.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	307.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	661.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.607.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.586.800 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 2.272.600 € festgesetzt. Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig wie folgt dar:

### **Aufteilung der Umlagen**

AZV Umlagen lt. Satzung	2.272.600
3482005 - Umlage SG Bruchhausen-Vilsen	1.474.900
3482006 - Umlage SG Thedinghausen	797.700

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Thedinghausen, 20.12.2022  
Die Verbandsgeschäftsführerin

### **Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.420.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.631.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.388.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.534.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	257.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.398.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.792.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 231.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 07.02.2023

Engelbart

L. S.

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.02.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 06.03.2023  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
Engelbart

## Flecken Siedenburg

### Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.244.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.615.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.221.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.575.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	404.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.231.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.996.700 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.566 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 22.02.2023  
Ahrens  
Gemeindedirektor

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 02.03.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 08.03.2023  
Flecken Siedenburg  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Landkreis Vechta

#### Bekanntmachung

#### **Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung in den Landkreisen Diepholz und Vechta“ in der Stadt Damme und der Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta, und der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz**

Der Landkreis Vechta beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578) eine Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung in den Landkreisen Diepholz und Vechta“ zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung mit Übersichts- und Detailkarten sowie Begründung wird in der Zeit vom

**20.03.2023 bis zum 28.04.2023**

bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Rathaus Zimmer D. 12, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags:

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags:

14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 05443/209-56,

bei der Stadt Damme, Rathaus Raumnummer 54, Mühlenstraße 18, 49401 Damme öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags:	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags, dienstags, mittwochs:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der Gemeinde Steinfeld, Rathaus im 2. OG, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Zusätzlich kann der Verordnungsentwurf nebst Anlagen auch beim Landkreis Diepholz, Fachdienst 67 Kreisentwicklung (Zimmer A256), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 05441/976-1281 eingesehen werden.

Außerdem können die Auslegungsunterlagen beim Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau (Zimmer 330), Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04441/898-2492 eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird auch unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) in der Rubrik Service > Aktuelles > Amtsblatt und die Auslegungsunterlagen in digitaler Form ebenfalls unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) unter Bauen und Umwelt > Natur und Umwelt > Naturschutzgebiete bereit gestellt.

Die Auslegungsunterlagen sind außerdem in digitaler Form unter [www.natura2000.diepholz.de](http://www.natura2000.diepholz.de) verfügbar.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Bedenken und Anregungen hierzu beim Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, der Gemeinde Steinfeld, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld oder beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz vorbringen.

Landkreis Vechta  
Im Auftrage  
gez. Middelbeck